SATZUNG DER GEMEINDE DÄNISCHENHAGEN, KREIS RD-ECK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19, "HOF ULENHORST"

Für das Gebiet "nordöstlich der Mühlenstraße/ K19, Bereich Hof Uhlenhorst in Dänischenhagen, Gemarkung Uhlenhorst, Flur 1, Flurstück 1/3, 4/2, 4/4 teilweise und Gemarkung Dänischenhagen, Flur 2, Flurstück 121/5 teilweise.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.06.2013 folgende Satzung der Gemeinde Dänischenhagen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19, für das Gebiet "Bereich Hof Uhlenhorst" nördlich der Mühlenstraße/ K19, Hof Uhlenhorst, Gemarkung Uhlenhorst, Flur 1, Flurstück 1/3, 4/2, 4/4 teilweise und Gemarkung Dänischenhagen, Flur 2, Flurstück 121/5 teilweise, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text, -Teil B-, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1 : 500

Plangrundlage
Höhenangaben über NN
Gemeinde Dänischenhagen, Gemarkung Uhlenhorst Flur 1 u.a.
Dipl.-Ing. A. Anders-Seidenstecher u. Dipl.-Ing. W. Jeß, Öffentl. best. Verm.-Ing.,
Schaßstraße 5, 24103 Kiel, Tel. 0431/ 62425, Fax -/ 62889
(18984)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 19	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
GRZ 0.3	Grundflächenzahl, z.B. 0.3	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 20 BauNVO
	HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS	
GHmax.= 9.00m	Maximal zulässige Gebäudehöhe ü. Höhenbezugspunkt, z.B. 9.00m	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	
E	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	Baulinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	GEBÄUDEDARSTELLUNG	
WD/SD bis DN max. 30°	Walmdach (WD) oder Satteldach (SD) mit einer zulässigen Dachneigung (DN) bis max 30°	§ 9 Abs. 4 BauGB + § 84 LBO
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
V	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: verkehrsberuhigter Bereich mit Verkehrsgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
P	Öffentliche Parkplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	
	Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
PG1	private Grünfläche (PG1) mit der Zweckbestimmung naturnaher gewässerbegleitender Saum	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
PG2	private Grünfläche (PG2) mit der Zweckbestimmung Nutzgarten (Obstgarten)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
PG3	private Grünfläche (PG3) mit der Zweckbestimmung Parkanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
$V_{ÖG}$	öffentliche Grünfläche zur Gliederung der Verkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	
	Wasserfläche zur Regulierung des Wasserabflusses, offene Gräben zur Regulierung des Regenwasserabflusses	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 + Abs. 6 BauGB
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
/	Baum zu erhalten / Baum zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b/a BauGB
	Hecke, neu zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ	
D§	Eingetragenes Kulturdenkmal	§ 5 DschG i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB
E	Geschütztes Biotop: Allee	§ 9 Abs. 6 BauGB § 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO
GL	Mit Geh-, und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit, der Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Dänischenhagen, sowie der Rettungsdienste	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB
	Von jeglicher Bebauung freizuhaltende Flächen; Nutzung: private Gartenfläche/ private Parkanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)	
	Anbauverbotszone: 15m zu Kreisstraßen	§ 29 StrWG
	Ortsdurchfahrtsgrenze im Verlauf der K19	
	3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	Flurstücksgrenze, vorhanden	
25/21	Flurstücksbezeichnung	
	Grundstücksgrenzen, geplant	
	Bebauung, vorhanden	
	Baum, künftig fortfallend	
	Bebauung, künftig fortfallend	
	Grenze, künftig fortfallend	
	Höhenlinie, Lage ü. N.N., z.B. 5 m ü.N.N.	
4.75m ü.N.N.	Bezugspunkt mit Höhe ü.N.N., z.B. 4.75m ü.N.N.	
	Wanderweg außerhalb des Geltungsbereiches	
F	Fußwegeverbindung	
S_1	Nummerierung der Schutzbereiche, z.B. Schutzbereich (S) 1, in Verbindung mit der Ziffer 7.2 des Teil B-Texts	
	Sichtdreieck	
BFL 1	Baufläche (BFL) mit Nummerierung, z.B Baufläche 1 (BFL1)	
A A	Lage der Schnitte, z.B. A - A	

TEIL B: TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 und § 4 BauNVO)

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für sportliche Zwecke sowie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig. Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sind nur ausnahmsweise zulässig.

2. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen i.d. Baugebieten (§9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) und Grundstücksgrößen (§9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind in den Bauflächen (BFL) 1 bis 3 pro Einzelhaus maximal 6 Wohnungen zulässig. In den Bauflächen (BFL) 4 und 5 sind nur zwei [2] Wohnungen pro Einzelhaus zulässig. Die Mindestgrundstücksgröße innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) wird auf 700m² festgesetzt.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m, § 18 Abs. 1 BauNVO)

3.1 Gebäudehöhe (GH):
Die maximal festgesetzten Gebäudehöhen (GH) werden gemessen von dem auf dem Grundstück festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt des Daches einschließlich der Gauben und Dachaufbauten. Sie darf ausnahmsweise durch untergeordnete Bauteile oder technische Anlagen (Schornsteine, Antennenanlagen, Lüftungsanlagen) um maximal 1,00 m überschritten werden.

3.2 Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFF EG):
Eine Unter- bzw. Überschreitung des festgesetzten Höhenbezugspunktes durch die Oberkante des Fertigfußbodens (OKFF EG) des Erdgeschosses ist um maximal 0,50 m unter oder über dem auf der jeweiligen Baufläche (BFL) festgesetzten Höhenbezugspunkt zulässig.

4. Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

4.1 Fassaden:
An mindestens 60% der fensterlosen Fassade sind nur Sichtmauerwerk und Putz zulässig. An den übrigen Fassadenflächen sind auch andere Fassadenmaterialen zulässig. Die Fassadenflächen der Nebenanlagen (Stellplatzüberdachungen, Garagen, Abstellräume) sind wie beim Hauptgebäude herzustellen. Holzblockbohlen- und Holzhäuser sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

4.2 Dacheindeckungen:
Als Dacheindeckungen für das Hauptgebäude sind nur nicht glänzende Dachziegel und Dachsteine in der Farbe Anthrazit zulässig. Die Dacheindeckungen der überdachten Stellplätze (sog. Carports), Garagen und Nebenanlagen sind wie beim Hauptgebäude oder als Gründach (mit lebenden Pflanzen) herzustellen. Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig.

4.3 Oberirdische Lagerbehälter:
Das Aufstellen von oberirdischen Lagerbehältern (für die Energieversorgung) ist auf den Grundstücksflächen nicht zulässig.

5. Überdachte Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und 11 BauGB und § 12 BauNVO)

5.1 Der Abstand zwischen überdachten Stellplätzen (Carports), Garagen und Nebenanlagen, auch der genehmigungsfreien gemäß LBO – SH, und der das Grundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche muss mindestens 1,00 m betragen.

5.2 Überdachte Stellplätze (Carports), Garagen und Nebenanlagen, auch die genehmigungsfreien gem. LBO-SH, sind bei den Einzelhäusern nur auf den für Stellplätze und Nebenanlagen gekennzeichneten Bereichen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen im Bereich der Sichtdreiecke (Kreuzung Lindenallee/Kreisstraße) sind von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Bepflanzungen und Einfriedungen von mehr als 0,70 m Höhe sind unzulässig. Die Höhe wird von der Straßenverkehrsfläche, die an das jeweilige Grundstück angrenzt, gemessen.

7. Grünordnung

7.1 Bäume zu pflanzen/ zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

7.1.1 Straßenbäume
Die in der Planzeichnung festgesetzten neuen Straßenbäume (mind. 14 Stück) sind zu pflanzen. Eine mindestens 6,00m² große offene, wasserdurchlässige Baumscheibe ist herzustellen und gegen Überfahren zu sichern. Die gekennzeichneten markanten Einzelbäume sowie die Bäume der geschützten Allee sind zu erhalten, abgängige Bäume sind zu ersetzen.
Hinweis: Die Gehölzarten sind dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entnehmen.

7.1.2 Bei Baumaßnahmen ist die Allee wirksam zu schützen.

7.1.3 Im Traufbereich der Allee und der zu erhaltenen Bäume sind keine Nutzungen und Veränderungen mit negativen Auswirkungen auf den Baumbestand zulässig.

7.1.4 Die Baumpflanzungen (mind. 12 Stück) am westlichen Gebietsrand entlang der Au sind gem. der Planzeichnung und dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Eine Verschiebung der Baumstandorte ist bis zu einem Maß von 2,00m zulässig.
Hinweis: Die zu pflanzenden Baumarten und Pflanzqualitäten sind dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entnehmen.

7.2 Private Grünflächen P1-P3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Die in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen sind als naturbetonte Flächen anzulegen und zu pflegen und gem. dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entwickeln. In der privaten Grünfläche 1 (PG1) ist entlang der Mühlenau ein mindestens 5,00m breiter Streifen als naturnaher gewässerbegleitender Saum (S1) zu entwickeln. Die private Grünfläche 2 (PG 2/Schutzbereich 2) ist von baulichen Anlagen, auch solchen, die gem. LBO-SH genehmigungsfrei sind, frei zu halten. Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (S3) ist im Bereich der geschützten Lindenallee ausschließlich als offene Wiese zu unterhalten.

7.3 Grundstückseinfriedungen mit Hecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Am östlichen Rand des neuen Wohnquartiers ist als Abgrenzung zur geschützten Allee eine 2-reihige Laubgehölzhecke durchgängig zu pflanzen und dauerhaft in einer Höhe von 1,5m zu erhalten.
Hinweis: Die zu pflanzenden Gehölzarten und Pflanzqualitäten sind dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entnehmen.

7.4 Oberflächenbefestigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Auf den Privatgrundstücken sind die Stellplätze, Zugänge, Zufahrten, Wege und Lagerflächen mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche herzustellen, mit z.B. Schotterrasen, wassergebundener Wegedecke und mit breiten Fugen verlegtes Pflaster.

7.5 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Im Bereich der Grundstücksfreiflächen ist eine Überschreitung des festgesetzten grundstücksbezogenen Höhenbezugspunktes um maximal 0,50 m zulässig. In den Schutzstreifen S 1 und S 3 sind Aufschüttungen und Abgrabungen nicht zulässig.

8. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Schallimmissionen:
Nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" schutzbedürftige Räume sind in BFL 1 grundsätzlich nicht nach Osten und in BFL 3 nicht nach Norden auszurichten. Erhalten ausnahmsweise zugelassene schutzbedürftige Räume in BFL 1 Ostfassaden oder in BFL 3 Nordfassaden, sind an diesen keine notwendigen erforderlichen Fenster zulässig. Die erforderliche Belüftung und Belichtung dieser Räume ist nur durch nicht nach Osten bzw. Norden ausgerichtete Fenster zu gewährleisten. Notwendige erforderliche Fenster an den jeweils zur Getreidetrocknung senkrecht verlaufenden Fassaden von schutzbedürftigen Räumen sind durch geeignete Grundrissgestaltung oder im Nahbereich lärmabschirmende Bauelemente gegenüber dem von Osten bzw. Norden her einstrahlenden Gewerbelärm zu schützen.
Grundsätzlich sind Außenwohnbereiche wie Terrassen und Liegewiesen nach Westen und Süden hin zu orientieren.

Ausnahmen von dieser Festsetzung können zugelassen werden, wenn durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass die an der Getreidetrocknung vorgesehenen Maßnahmen ausreichen, um die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den Baugrenzen einzuhalten. Ausnahmen können weiterhin zugelassen werden, wenn die Grundlage der Festsetzung aus dem Betrieb der Getreidetrocknungsanlage entfällt.

Für alle Grundstücke sind zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel für alle Aufenthaltsräume der Gebäude passive Lärmschutzmaßnahmen entsprechend der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" für alle Geschosse vorzusehen.
Die betroffenen Fassaden sind entsprechend Lärmpegelbereich III der DIN 4109 mit einem erforderlichen Schalldämmmaß von mindestens R'w,res = 35 dB auszuführen. Die Schalldämmmaße sind durch alle Außenbauteile eines Raumes gemeinsam zu erfüllen und in Abhängigkeit des Verhältnisses der Außenwandfläche zur Grundfläche gegebenenfalls mit Korrekturfaktoren zu versehen (siehe Tabelle 9, DIN 4109).

Hinweis:
Das Allgemeine Wohngebiet (WA) liegt im Einflussbereich der bestehenden Getreidetrocknungsanlage des Gutes Uhlenhorst. Dieser Betrieb genießt einen Bestandschutz. Insbesondere während der Erntezeit in den Sommermonaten ist auch während der Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) mit Geräuschbelästigungen durch die Lüftungsanlage zu rechnen. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages wird eine verpflichtende Erklärung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen an den Lüftern der Getreidetrocknungsanlage vorgesehen.

Ausgleich zugunsten von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB)
Hinweis:
Die zum vollständigen Ausgleich der vorhabenbedingten Folgen für Natur und Landschaft erforderliche Anlage einer Biotopfläche erfolgt außerhalb des Baugebietes. Die genaue Lage und Ausgestaltung ist dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entnehmen.

Straßenprofile M. 1:100

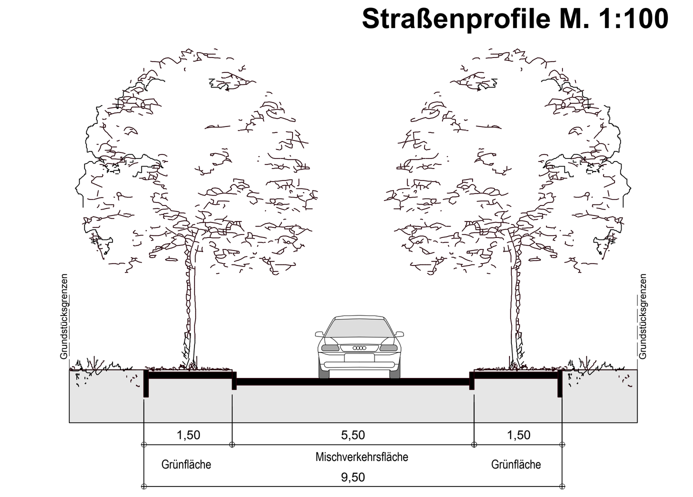

Schnitt A - A

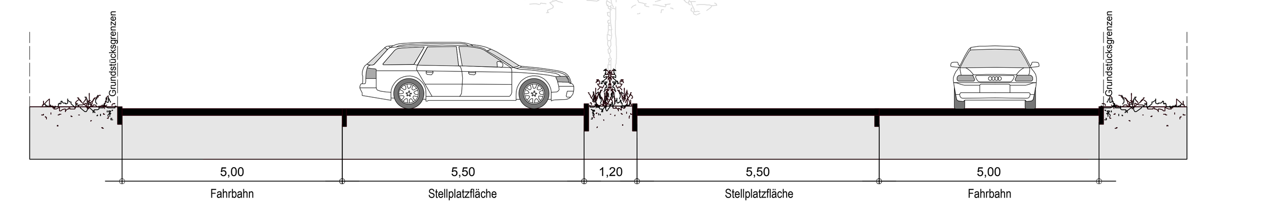

Schnitt B - B

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.11.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 19.06.2006 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 14.11.2006 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 20.11.2006 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Bau- und Umweltausschuss hat am 15.01.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 14.02.2013 bis 15.03.2013 während folgender Zeiten: täglich 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung, mittwochs geschlossen, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 05.02.2013 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Dänischenhagen, den .... Siegel .... Bürgermeister

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 13.02.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Dänischenhagen, den .... Siegel .... Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 24.06.2013 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den .... Siegel .... ÖbVI

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.04.2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 wurde nach den Beteiligungsverfahren gem. der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (Nummer 5 und 6) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 16.05.2013 bis 31.05.2013 während folgender Zeiten: täglich 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung, mittwochs geschlossen, erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 07.05.2013 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

10. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut am 03.05.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

11. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 20.06.2013 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Dänischenhagen, den .... Siegel .... Bürgermeister

12. (Ausfertigung:) Der Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dänischenhagen, den .... Siegel .... Bürgermeister

13. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 19 durch die Gemeindevertretung und die Stelle bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am .... (vom .... bis .... durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenen Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am .... in Kraft getreten.

Dänischenhagen, den .... Siegel .... Bürgermeister

Übersichtsplan ohne Maßstab

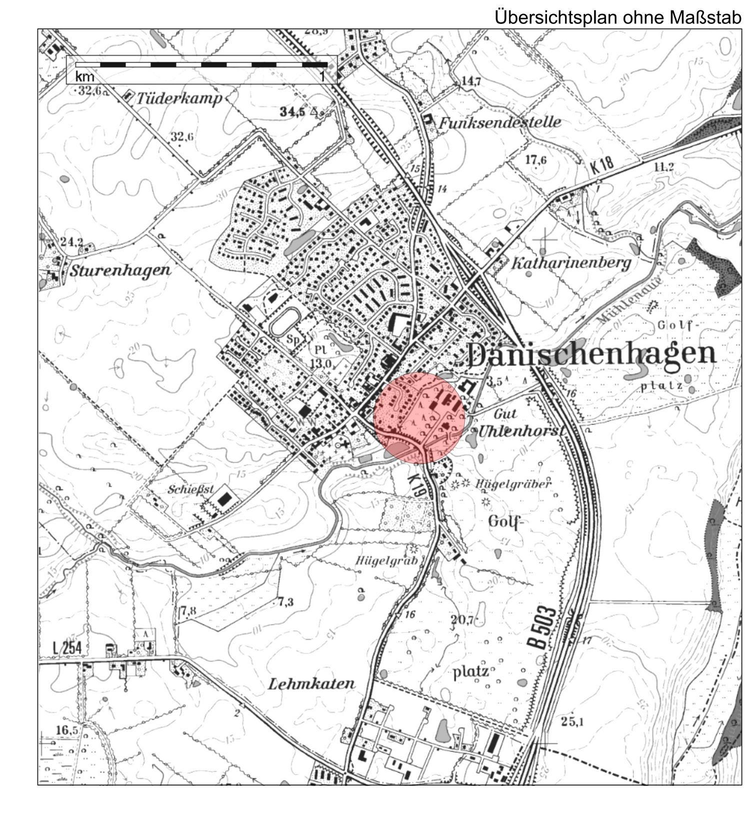

SATZUNG DER GEMEINDE DÄNISCHENHAGEN, KREIS RD-ECK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19 "HOF UHLENHORST"

Für den Bereich "Hof Uhlenhorst" nordöstlich der Mühlenstraße/ K19, Bereich Hof Uhlenhorst in Dänischenhagen, Gemarkung Uhlenhorst, Flur 1, Flurstück 1/3, 4/2, 4/4 teilweise und Gemarkung Dänischenhagen, Flur 2, Flurstück 121/5 teilweise

Bearbeitung : 22.01.2013, 29.04.2013

B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HAßSTRAßE 11 * 24103 KIEL * FON 0431 664699-0 * Fax 0431664699-29
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

GEÄNDERT : Redaktionell ergänzt gemäß Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 20.06.2013

ART DES VERFAHRENS: ■ REGEL-VERFAHREN ☐ VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN (§ 12 BauGB) ☐ EINFACHER BEBAUUNGSPLAN (§ 30(3) BauGB) ☐ VEREINFACHTES VERFAHREN (§ 13 BauGB) ☐ BESCHLEUNIGTES VERFAHREN (B-PLÄNE DER INNENENTWICKLUNG § 13a BauGB)

STAND DES VERFAHRENS: ■ § 3(1) BauGB ■ § 4(1) BauGB ■ § 4a(2) BauGB ■ § 4(2) BauGB ■ § 3(2) BauGB ■ § 4a(3) BauGB ■ § 1(7) BauGB ■ § 10 BauGB

S:\Daten-Sicherung\Stadtplanung\Dänischenhagen\B-Plan Nr. 19\VW\13-07-01 B-19- Dänischenhagen.vwx

80,1 cm
111,6 cm